

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

07 040 Kinder- und Jugendhilfe
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	1 500 000	1 500 000	—	90
119 10	274	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 883 10.	—	—	—	5 138
119 11	274	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 883 11.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

232 00	272	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	147 000	147 000	—	117
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40	—	—	—	195
282 11	266	Zuweisungen von Gemeinden. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 65.	—	—	—	—
334 00	274	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 bei Titel 883 10.	55 075 100	77 812 000	-22 736 900	—
334 11	274	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 bei Titel 883 11.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60

 Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für
 Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

162 60	272	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	272	Tilgung.	3 133 400	3 133 400	—	2 914
281 60	272	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60.			3 133 400	3 133 400	—	2 914

Titelgruppe 66

 Einnahmen im Bereich "Bundesinitiative Netzwerke Frühe
 Hilfen und Familienhebammen"
 Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei der Ausgabentitelgruppe 66.

119 66	299	Einnahmen aus Rückerstattungen.	—	—	—	—
231 66	299	Zuweisungen des Bundes.	8 953 200	6 204 700	+2 748 500	—
Summe Titelgruppe 66.			8 953 200	6 204 700	+2 748 500	—
Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.			68 808 700	88 797 100	-19 988 400	8 453

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	EUR
Kapitalstand am 1. Januar 2012	43.332.028
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60) 2 v.H. jährlich vom Anfangskapital	3.133.438
gerundet	3.133.400

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 07 020.
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titel der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig und untereinander deckungsfähig.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	274	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung.	380 000	380 000	—	599
		Verpflichtungsermächtigung: 80 000 EUR.				
547 00	266	Ausgaben für laufende IT-Seviceleistungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung.	220 000	220 000	—	—
547 10	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	50 500	50 500	—	125

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	274	Sonstige Zuweisungen an Bund (Rückerstattung von Investitionsausgaben).	—	—	—	—
633 00	274	Schlussabrechnung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).	—	—	—	-3 884
633 10	274	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	89 178 000	181 795 600	-92 617 600	—
684 10	274	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder.	600 000	600 000	—	585
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	196
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	65

Erläuterungen

Zu Titel 547 10:

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Titel 633 00:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 633 10:

(Vorjahr Kapitel 07 040 Titelgruppe 70)

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2013
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin	13.500
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.500
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	57.000
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3:

Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von rund 57.000 EUR zu den Ausgaben von rd. 9 Mio. EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

883 10	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	55 075 100	77 812 000	-22 736 900	41 281
		1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 00 geleistet werden.				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.				
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
		4. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz.				
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 11	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel -	—	—	—	—
		1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 11 geleistet werden.				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.				
		3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.				
		4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz.				
		5. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 20	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	—	8 013 600	-8 013 600	2 002
		1. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben für substanzerhaltende Maßnahmen geleistet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Instandhaltung bzw. Wartung regelmäßig in angemessener Weise durchgeführt wurde und andernfalls der weitere Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.				
		3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.				
		4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
883 30	274	Zuweisungen des Landes zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Bundesprogramms Investitionspakt "Energetische Gebäudesanierung".	—	711 000	-711 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf.

Die Förderung des Landes beträgt 455.000.000 EUR und ergibt sich im einzelnen aus der unten stehenden Finanzierungsübersicht.

	Titel 883 10 Bundesmittel	Titel 883 20 Teilansatz	Titel 883 40	Titel 883 99	Landesmittel insgesamt
Ist-Ausgaben 2008	–	4.421.937	–	–	4.421.937
Ist-Ausgaben 2009	111.473.777	5.578.063	–	–	5.578.063
Ist-Ausgaben 2010	194.620.409	5.000.000	150.000.000	–	155.000.000
Ist-Ausgaben 2011	41.280.889	–	–	100.000.000	100.000.000
Rückflüsse aus Titel 119 10	1.254.094	–	–	–	–
Ansatz 2012	77.812.000	–	–	100.000.000	100.000.000
vorbehalten 2013	55.075.100	–	–	90.000.000	90.000.000
Summe	481.516.269	15.000.000	150.000.000	290.000.000	455.000.000

Zu Titel 883 11:

In den Jahren 2013 und 2014 werden im Rahmen eines Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014" weitere Bundesmittel zur Verfügung zu stehen. Nordrhein-Westfalen soll demnach weitere Bundesmittel in Höhe von 126.434.159 € erhalten. Die Mittelverteilung sieht für 2013 einen Betrag i.H.v. 69.538.787 EUR und für 2014 einen Betrag i.H.v. 56.895.372 EUR vor.

Zu Titel 883 20:

Die Mittel sind veranschlagt für Mehrkostenfinanzierung, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Sofortmaßnahmen sowie Umbaumaßnahmen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung.

Aus diesem Titel werden auch die Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen der Jahre 2010 - 2012 im Rahmen von einzelnen Bewilligungen wieder zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 883 30:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.
3. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.

428 60	272	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	156 200	156 200	—	148
527 60	272	Reisekosten.	20 000	20 000	—	8
547 60	272	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 60	272	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	160 000	—	143
		Summe Titelgruppe 60.	336 200	336 200	—	299

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2013	Stellensoll 2012	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	-
Gesamt	2	2	-

Die hier veranschlagten Mittel gehören nicht zum Personalausgabenbudget.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 61						
Kinder- und Jugendförderplan						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
5. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).						
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschale ausgezahlt.						
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.						
10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.						
526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	230
		Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.				
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	25
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	13
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	29 000 000	22 625 000	+6 375 000	28 886
681 61	271	Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	1 729
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	63
684 61	271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	66 265 700	72 640 700	-6 375 000	50 171
		Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.				
685 61	266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	—
893 61	271	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.	3 000 000	3 000 000	—	6 594
		Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.				
		Summe Titelgruppe 61.	100 225 700	100 225 700	—	87 710

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplan gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort.

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 62						
Sprachförderung						
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
526 62	274	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
547 62	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	9
633 62	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	800 000	800 000	—	970
684 62	271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 62	271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62.			800 000	800 000	—	978
Titelgruppe 64						
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	64
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	250 000	250 000	—	199
Summe Titelgruppe 64.			250 000	250 000	—	262

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Die Mittel hierfür sind in der Titelgruppe 91 veranschlagt.

In Ergänzung dieser Förderung gewährt das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung:

- a) Einen Betrag von 50 EUR je Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- b) Einen Betrag von 50 EUR je Kind, das in einer Kindertageseinrichtung ist, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für das Sprachstandsfeststellungsverfahren in Höhe von 1,9 Mio. EUR im Einzelplan 05 (Kapitel 05 310 Titelgruppe 60) veranschlagt.

Seit dem Jahr 2012 erfolgt unter Einbeziehung der Wissenschaft eine Weiterentwicklung der Sprachförderung. Die Mittel hierfür sind in Titelgruppe 91 mitveranschlagt.

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die hier veranschlagte Landesförderung anzurechnen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 65					
Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).					
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
526 65	299 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 65	299 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 65	299 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 65	299 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	2
685 65	299 Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	2 363 000	-2 363 000	—
686 65	299 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 363 000	—	+2 363 000	—
	Summe Titelgruppe 65.	2 363 000	2 363 000	—	2

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Die Titelgruppe dient der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Der Bund, die alten Bundesländer, die Evangelische Kirche in Deutschland und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet schlossen eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Die Summe der Finanzierung beträgt insgesamt 120 Mio. EUR, von denen der Bund 40 Mio. EUR, die Bundesländer 40 Mio. EUR und die beiden Kirchen 20 Mio. EUR tragen.

Die Einzahlung in den Fond erfolgt in den Tranchen: je 30% in den Jahren 2012 und 2013; je 20% in den Jahren 2014 und 2015.

Nordrhein-Westfalen trägt aus dem Länderansatz aufgrund der Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel einen Anteil von insgesamt 10.876.600 EUR. Die Landschaftsverbände übernehmen davon einen Anteil von insgesamt 3 Mio. EUR. Der auf das Land entfallende Betrag wird in den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von jeweils 2.363.000 EUR sowie in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von jeweils 1.575.300 EUR in den Fond eingezahlt.

Zu Titel 686 65:

Im Vorjahr veranschlagt bei Titel 685 65.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 66					
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015					
1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
4. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.					
5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
427 66 299	Entgelte für Aushilfen.	250 000	150 000	+100 000	—
428 66 299	Entgelte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
526 66 299	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 66 299	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 66 299	Qualifizierungsmaßnahmen.	200 000	—	+200 000	—
547 66 299	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	50 000	150 000	-100 000	—
633 66 299	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	8 453 200	5 904 700	+2 548 500	—
671 66 299	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	—	—	—	—
683 66 299	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—
685 66 299	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
883 66 299	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 66.	8 953 200	6 204 700	+2 748 500	—
Titelgruppe 69					
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei den Kommunen Dortmund und Bielefeld geleistet werden.					
632 69 266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89 d SGB VIII entstandenen Kosten.	20 000 000	11 000 000	+9 000 000	1 827
	Summe Titelgruppe 69.	20 000 000	11 000 000	+9 000 000	1 827

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend einzuführen bzw. dort, wo bereits vorhanden, weiter zu entwickeln. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Polizei und Justiz - sollen in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden.

Der Bund unterstützt mit der auf vier Jahre befristeten "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern wenden, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten.

Nach Abschluss der erforderlichen Aus- und Aufbauphase und Evaluation des Modellprojekts wird der Bund zum 31.12.2015 mit der Einrichtung eines ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Fonds die psychosoziale Unterstützung von Familien in den Ländern und Kommunen ab 2016 dauerhaft sicherstellen. Die Ausgestaltung des Modellprojekts soll in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt werden, in der Raum für die spezifischen Ausgestaltungsbedürfnisse der Länder bleiben soll.

Zu Titelgruppe 69:

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

Zu Titel 633 69:

Mehr aufgrund erheblich angestiegener ausgleichspflichtiger Kosten im Rahmen der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gemäß § 89 d SGB VIII.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
Titelgruppe 82						
Förderung von Familienzentren						
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
2. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
547 82	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	1 070
		Verpflichtungsermächtigung: 1 060 000 EUR.				
633 82	274	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	4 357
		Summe Titelgruppe 82.	—	—	—	5 427
Titelgruppe 83						
Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	37
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	—	—	—	—
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger.	200 000	376 100	-176 100	259
		Summe Titelgruppe 83.	200 000	376 100	-176 100	296
Titelgruppe 90						
Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Die Erläuterung zu Nr. 2.1 ist verbindlich.						
526 90	274	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 90	274	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 90	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
547 90	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	147
633 90	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	1 502 540 100	1 384 597 700	+117 942 400	1 171 720
		Summe Titelgruppe 90.	1 502 540 100	1 384 597 700	+117 942 400	1 171 867

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung besonderer Maßnahmen der Landesregierung zur nachhaltigen Stärkung des präventiven Kinderschutzes durch den Vorrang der frühen Hilfen, für Informationsmaßnahmen im Rahmen der Politik für Kinder sowie der Finanzierung von Maßnahmen für Kinder, die durch Gewalt und Missbrauch oder durch schwere Krankheit traumatisiert sind.

Zu Titelgruppe 90:

1. Kindpauschalen

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2013 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2012 zugrunde gelegt zzgl. einer Vorsorge für 1.371 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2012/2013 in den Betrieb genommen werden:

Kindergartenjahr 2012 / 2013	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	143.248	–	312.503	455.751
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	52.344	33.546	–	85.890

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	7 v.H.	5 v.H.	7 v.H.
35 Stunden pro Woche	41 v.H.	23 v.H.	55 v.H.
45 Stunden pro Woche	52 v.H.	72 v.H.	38 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2013 / 2014	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	193.048	–	264.016	457.064
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	63.720	42.480	–	106.200

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	6 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	40 v.H.	23 v.H.	52 v.H.
45 Stunden pro Woche	54 v.H.	72 v.H.	42 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

2. Förderung unter dreijähriger Kinder

2.1 Höchstgrenze

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz sind für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festzulegen.

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz festzulegende Höchstgrenze wird festgesetzt auf 335.701.017 Euro unter Zugrundelegung von 106.200 Plätzen.

Sollten die tatsächlichen Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2013/2014 die festgelegte Höchstgrenze überschreiten, gilt der Anmeldestand als Höchstgrenze im Sinne des § 21 Abs. 8 KiBiz.

2.2 U3-Pauschale

Das Land gewährt nach § 21 Abs. 3 KiBiz für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen einen ausschließlich seitens des Landes finanzierten zusätzlichen Zuschuss, der für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 91						
Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
547 91	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 91	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	26 608 300	28 465 600	-1 857 300	25 946
Summe Titelgruppe 91.			26 608 300	28 465 600	-1 857 300	25 946
Titelgruppe 92						
Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich.						
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren, das Zertifizierungsverfahren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.						
547 92	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 92	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	29 855 000	28 539 000	+1 316 000	21 174
Summe Titelgruppe 92.			29 855 000	28 539 000	+1 316 000	21 174
Titelgruppe 93						
Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
547 93	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 93	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	42 120 200	37 466 400	+4 653 800	34 059
Summe Titelgruppe 93.			42 120 200	37 466 400	+4 653 800	34 059

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 91:

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 350 EUR jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

Eine zusätzliche freiwillige Förderung erfolgt aus der Titelgruppe 62 (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 62).

Zu Titelgruppe 92:**1. Förderung der Familienzentren**

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrums (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") einen jährlichen Zuschuss von 13.000 EUR.

Nach § 21 Abs. 6 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. 13.000 EUR für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen.

Nach § 21 Abs. 5 und Abs. 6 KiBiz erhalten Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss i.H.v. 1.000 EUR.

2. Höchstgrenze nach § 21 Abs. 6 KiBiz

Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2013/2014 auf bis zu 100 neue Familienzentren festgesetzt.

Daneben werden inklusive der für das Kindergartenjahr 2012/2013 festgelegten Höchstgrenze von 150 neuen Familienzentren im Kindergartenjahr 2013/2014 insgesamt 2.066 Familienzentren gefördert.

Zu Titelgruppe 93:

Nach § 21 Abs. 7 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 94					
Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Die Erläuterung zu Nr. 1 ist verbindlich.					
547 94	274	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 94	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	29 052 200	24 898 100	+4 154 100
		Summe Titelgruppe 94.	29 052 200	24 898 100	+4 154 100
Titelgruppe 95					
Umsetzung der Fortbildungsvereinbarung nach § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
547 95	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 95	274	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
686 95	274	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	4 250 000	8 500 000	-4 250 000
		Summe Titelgruppe 95.	4 250 000	8 500 000	-4 250 000
Titelgruppe 96					
Dokumentation und Revision KiBiz					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
526 96	274	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—
531 96	274	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—
541 96	274	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—
547 96	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	500 000	750 000	-250 000
		Verpflichtungsermächtigung: 500 000 EUR.			
633 96	274	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	—	—	—
684 96	274	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—
		Summe Titelgruppe 96.	500 000	750 000	-250 000

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 94:**1. Höchstgrenze**

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz sind für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festzulegen. Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in der Kindertagespflege festzulegende Höchstgrenze wird festgesetzt auf 26.279.900 Euro unter Zugrundelegung von 37.800 Plätzen. Sollten die tatsächlichen Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2013/2014 die festgelegte Höchstgrenze überschreiten, gilt der Anmeldestand als Höchstgrenze im Sinne des § 21 Abs. 8 KiBiz.

2. Berechnungsgrundlagen

Den Berechnungen zum Haushaltsentwurf 2013 liegen für das Kindergartenjahr 2012/2013 insgesamt 36.100 Betreuungsplätze (davon 32.561 U3-Plätze) und für das Kindergartenjahr 2013/2014 insgesamt 41.674 (davon 37.800 U3-Plätze) in der Kindertagespflege zu Grunde. Der Zuschuss beträgt 747 EUR je Kindergartenjahr.

Zu Titelgruppe 95:

Veranschlagt sind die Ausgaben für das "NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen", das zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses in Kindertageseinrichtungen beiträgt.

Zu Titelgruppe 96:

Nach § 28 KiBiz sind die Auswirkungen dieses Gesetzes wissenschaftlich zu überprüfen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 97					
Frühe Bildung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Aus dieser Titelgruppe können auch Ausgaben im Rahmen des Landesprogramms "Bildung und Gesundheit" geleistet werden.					
526 97	274 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 97	274 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 97	274 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 97	274 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 97	274 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	550 000	—	+550 000	47
684 97	274 Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 97.	550 000	—	+550 000	47
Titelgruppe 98					
Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
547 98	274 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 98	274 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	148 241 200	142 045 800	+6 195 400	—
	Summe Titelgruppe 98.	148 241 200	142 045 800	+6 195 400	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 97:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind dabei erheblich gestiegen, sie werden in den Grundsätzen zur Bildungsförderung vereinheitlicht und standardisiert. Die Bildungsgrundsätze werden landesweit und flächendeckend implementiert. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze.

Zu Titelgruppe 98:

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
Titelgruppe 99						
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Bei Titel 883 20, den Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 können Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparung bei dieser Titelgruppe geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen der Titelgruppe wieder zu.						
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 99	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	274	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	599 000	6 895 600	-6 296 600	98 637
684 99	274	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
883 99	274	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	90 000 000	100 000 000	-10 000 000	99 754
1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen i.H.v. 85 Mio. EUR als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.						
2. Die Erläuterungen sind verbindlich.						
3. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2013 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.01.2014 vorzulegen.						
4. Gemäß § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2013 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen der Rückzahlungstermin der 31.03.2014.						
5. Für die fachbezogenen Pauschalen 2011 und 2012 gelten die Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 entsprechend.						
Summe Titelgruppe 99.			90 599 000	106 895 600	-16 296 600	198 391
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.			2 153 019 700	2 153 368 600	-348 900	1 607 231
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.			18 240 000	158 050 000	-139 810 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 99:

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ausbau und die Qualifizierung im Bereich der Frühkindlichen Bildung, insbesondere für den investiven U3-Ausbau.

Zu Titel 883 99:

Für den weiteren investiven Ausbau von U3-Plätzen stellt das Land den Jugendämtern auch im Jahr 2013 Mittel zur Verfügung.

Von den hier veranschlagten Mitteln wird ein Teilbetrag in Höhe von 85 Mio. EUR als fachbezogene Pauschale auf Basis der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2012 ausgezahlt. Es ist der Schlüssel anzuwenden, der in den Erläuterungen zum gleichen Titel im Haushalt des Vorjahres genannt ist.

Zu den Titelgruppen 90 bis 99:

Zusammenfassung der Ansätze der Titelgruppen 90 bis 99:

	2013 EUR	2012 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (TGr. 90)	1.502.540.100	1.384.597.700	117.942.400
2. Sprachförderung (TGr. 91)	26.608.300	28.465.600	-1.857.300
3. Familienzentren (TGr. 92)	29.855.000	28.539.000	1.316.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 7 KiBiz (TGr. 93)	42.120.200	37.466.400	4.653.800
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	29.052.200	24.898.100	4.154.100
6. Fortbildungsvereinbarung (TGr. 95)	4.250.000	8.500.000	-4.250.000
7. Revision KiBiZ (TGr. 96)	500.000	750.000	-250.000
8. Frühe Bildung (TGr. 97)	550.000	–	550.000
9. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (TGr. 98)	148.241.200	142.045.800	6.195.400
10. Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung (TGr. 99)	90.599.000	106.895.600	-16.296.600
Zusammen	1.874.316.000	1.762.158.200	112.157.800